

Anerkennung von Kindererziehungszeiten von Mitgliedern der Nordrheinischen Ärzteversorgung bei der Deutschen Rentenversicherung; Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen zur Erfüllung der Wartezeit

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (*BSGE - Az: B 13 R 64/06 R*) haben Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und damit auch die der Nordrheinischen Ärzteversorgung unter Umständen einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Gesetzgeber hat reagiert und die richterlichen Vorgaben in Gesetzesform gegossen. In § 56 (4) SGB VI wird nunmehr klargestellt, dass und unter welchen Umständen die gesetzliche Rentenversicherung auch für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten anerkennen muss. Mitglieder, die Kinder erziehen bzw. in der Vergangenheit erzogen haben, können einen Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Ob aufgrund der Vormerkung später Leistungen fließen, ist letztlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu entscheiden. Anerkannt werden können 12 Monate pro Kind für Geburten vor dem 01.01.1992; für Geburten nach dem genannten Stichtag beträgt die Anerkennungszeit 36 Monate pro Kind. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Deutschen Rentenversicherung bestehenden Wartezeit von 60 Monaten zu beachten. Wer also „nur“ ein Kind nach dem 01.01.1992 geboren hat, erwirbt hierdurch - sofern nicht aufgrund anderer Sachverhalte zusätzliche Versicherungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehen - noch keine Rentenanwartschaft, da noch 24 Monate zum Erreichen der Wartezeit fehlen.

Es ist den berufsständischen Versorgungswerken gelungen zu erreichen, dass der Gesetzgeber die Erfüllung der Wartezeit auch in diesen Konstellationen ermöglicht hat:

In den Fällen, in denen Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung anerkannt werden, die zur Erfüllung der Wartezeit noch nicht ausreichen, können die fehlenden Beitragsmonate durch freiwillige Beiträge aufgefüllt werden. Erreicht wurde dies durch die Neufassung des § 208 SGB VI. Die Vorschrift lautet in ihrer entscheidenden Passage:

„Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate - bei der Deutschen Rentenversicherung (Anm. d. Verf.) - nachzahlen, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.“

Berufsständisch und nichtberufsständisch versorgte Eltern sind nunmehr im Hinblick auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vollständig gleichgestellt. Dies ist system- und interessengerecht, da Kindererziehungszeiten durch Steuerzuschüsse finanziert werden, die von allen, d. h. von berufsständisch und nichtberufsständisch versorgten Steuerbürgern aufgebracht werden. Diese Mittel fließen ausschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund zu. Die Haltung der berufsständischen Versorgungswerke, keine - nicht durch Beiträge finanzierte - Kindererziehungszeiten einzuführen, ohne die auch von ihren Mitgliedern aufgebrachten Steuermittel zu erhalten, hat sich demnach als richtig erwiesen.

Die Einführung hätte die Versorgungswerke einseitig finanziell belastet und die systemkonforme Gleichstellung berufsständisch versorgter Eltern verhindert. Zudem bleiben die Versorgungswerke weiterhin finanziell unabhängig von staatlichen Steuermitteln.

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bedeutet nicht, dass dort für den betreffenden Zeitraum eine Pflichtmitgliedschaft begründet wird. Die ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin bestehen.

Der Antrag auf Anerkennung bzw. Vormerkung von Kindererziehungszeiten kann mittels des Formulars **V800** (als Download verfügbar auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, gestellt werden. Es empfiehlt sich, neben dem Formular beglaubigte Geburtsurkunden der betreffenden Kinder mit einzureichen.